



II- **1528** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
**XIV. Gesetzgebungsperiode**

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Der Bundesminister für Verkehr  
Pr.Zl. 5905/31-1-1976

**672/AB**

**1976 -11- 22**

**zu 675/J**

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage der  
Abg. Dkfm. Gorton und Genossen, Nr. 675/J-  
NR/1976 vom 1976 09 23: "Frachttarife für  
Eisenerztransporte".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

**Zu 1:**

a) Bakar-Spielfeld/Straß	-	333 km
oder		
Bakar-Rosenbach	-	232 km
b) Spielfeld/Straß-Linz	-	304 km
Rosenbach-Linz	-	344 km
Spielfeld/Straß-Donawitz	-	124 km
Rosenbach-Donawitz	-	197 km.

**Zu 2:**

Die Österreichischen Bundesbahnen sind nach dem Bundesbahngesetz 1969 nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Das bedeutet u.a. auch, wie Ihnen als Diplomkaufmann sicher bekannt sein wird, die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, wie in der Geschäftswelt üblich. Eine diesbezügliche Verpflichtung wird auch von Lehre und Rechtssprechung aus dem geltenden Vertragsrecht abgeleitet. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Falle nicht nur die ÖBB, sondern auch

ihre Geschäftspartner, die VÖEST-ALPINE und die Jugoslawischen Staatsbahnen, betroffen, in deren Interessensphäre ich keinesfalls eingreifen kann. Sohin erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf diesen Punkt.

Zu 3 und 4:

Ja, sie werden tatsächlich über diese Strecke befördert, da der Transport solcher Erzmengen durch die Zahnradbahn über den Erzberg betrieblich nicht möglich ist. Die ÖBB sind jedoch nach § 74 Abs. 1 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, BGBI. Nr. 170/67, in der gegenwärtig geltenden Fassung, verpflichtet, die billigste Fracht zu berechnen, d.h. die Tarifentfernung über den Erzberg zu Grunde zu legen.

Zu 5:

Auf der Basis einer Entfernung von 165 km von Hüttenberg nach Donawitz ist der Frachtsatz dem Ausnahmetarif AT 3/I zu entnehmen, der im derzeit gültigen Gütertarif, Teil C, enthalten ist.

Zu 6:

Siehe Pkt. 2.

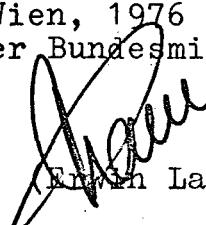
Zu 7:

Dort, wo für Transporte Ausnahmetarife bestehen, stellen diese bereits Ermäßigungen gegenüber dem Regeltarif dar. Selbstverständlich werden, wie in der kommerziellen Praxis üblich, auch Rabatte für Transporte großer Mengen über weite Entfernungen gewährt, die mit den jeweiligen Partnern - hier also mit VÖEST-ALPINE und Jugoslawischen Staatsbahnen - auszuhandeln sind.

Zu 8:

Eine frachtmäßige Benachteiligung für Erztransporte aus Hüttenberg besteht nicht.

Wien, 1976 11 19  
Der Bundesminister:

  
(Erwin Lanc)